Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich Marktstraße 27 65399 Kiedrich

Unser Zeichen: Dokument-Nr.:

RPDA - Dez. I 16-33 g 02/23-2018/7

2023/384284

Ihr Zeichen: thre Berichte vom: FD I

7. Februar, 16., 22. und 29. März sowie

3. April 2023

Ihr Ansprechpartner:

Constanze Hillenbrand

Zimmernummer:

2.39

Telefon/ Fax:

06151 12 5323/ 06151 12 4610

F-Mail:

constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de

25. April 2023 Datum:

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Gemeinde Kiedrich nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 16. Dezember 2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 7. Februar 2023 am 17. Februar 2023, Zusätzliche Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 3. April 2023 am 11. April 2023 nachgereicht.

Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kiedrich für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, Kollegiengebäude 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de Servicezeiten:

Mo. - Do. Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: Telefax:

06151 12 0 (Zentrale) 06151 12 6347 (allgemein) Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz



11.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2023

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kiedrich ist als "gesichert" einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum durchgehend gesetzeskonform ausgeglichenen Ergebnishaushalt, dem nur im Haushaltsjahr nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt sowie den stetig abnehmenden Belastungen aus dem Schuldendienst.

Der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2023 schließt bei Erträgen in Höhe von 10,3 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 10,5 Mio. € mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von 0,2 Mio. € ab. Dem gegenüber stehen Mittel aus der ordentlichen Rücklage in Höhe von 3,8 Mio. €. Vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Der Ergebnishaushalt ist somit gesetzeskonform ausgeglichen. Ab dem Jahr 2024 wird der jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt wieder dargestellt.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2023 nicht ausgeglichen. Es ergibt sich eine rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von 0,2 Mio. €. Dem gegenüber steht ungebundene Liquidität in Höhe von 2,9 Mio. €, welche somit ausreicht, um diese Lücke zu decken. Ab dem Jahr 2024 kann der Ausgleich des Finanzhaushalts wieder dargestellt werden.

Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste aufgrund des nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalts ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. 4. des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2023 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung der Ausgleichlücke vorliegt.

Neben den Abweichungen zu den Vorgaben des Finanzhaushalts enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die investiven Verbindlichkeiten der Gemeinde Kiedrich betragen zu Beginn des Haushaltsjahres 3,5 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 796 €. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ist keine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen. Bis zum Ende des Jahres 2026 vermindern sich die investiven Verbindlichkeiten um 1,2 Mio. € auf 2,3 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 561 €.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten. Im Finanzplanungszeitraum sollen nach aktuellen Prognosen keine solche Verbindlichkeiten entstehen.

Die Gemeinde nimmt nicht am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teil. Insofern bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

Jahresrechnungen sind bis einschließlich 2016 geprüft und der Gemeindevertretung beschlossen. Entlastung wurde jeweils Die erteilt. Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2021 wurde der Gemeindevertretung am 28. März 2023 zur Kenntnis gegeben. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Absatz 6 HGO ist damit erfüllt. Der Jahresabschluss 2021 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstexts zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

IV. Bekanntgabe in der Gemeindevertretung

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Lindscheid

Regierungspräsidentin

